

Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Müden “PV-Müden/Süd”

im Auftrag von:

H&P Ingenieure GmbH
Albert-Schweitzer-Straße 1
30880 Laatzen

vorgelegt von:

Dipl.-Biol. Jan Brockmann
Am Lütten Stimbeck 15
29646 Bispingen
Tel. 0151 15239507

am 21.05.2026

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Beauftragt wurde eine „Artenschutzrechtliche Prüfung“ gem. § 44 BNatSchG. Es wurden Untersuchungen zu Vögeln sowie eine Prognose zum Vorkommen weiterer planungsrelevanter Artengruppen vorgenommen.

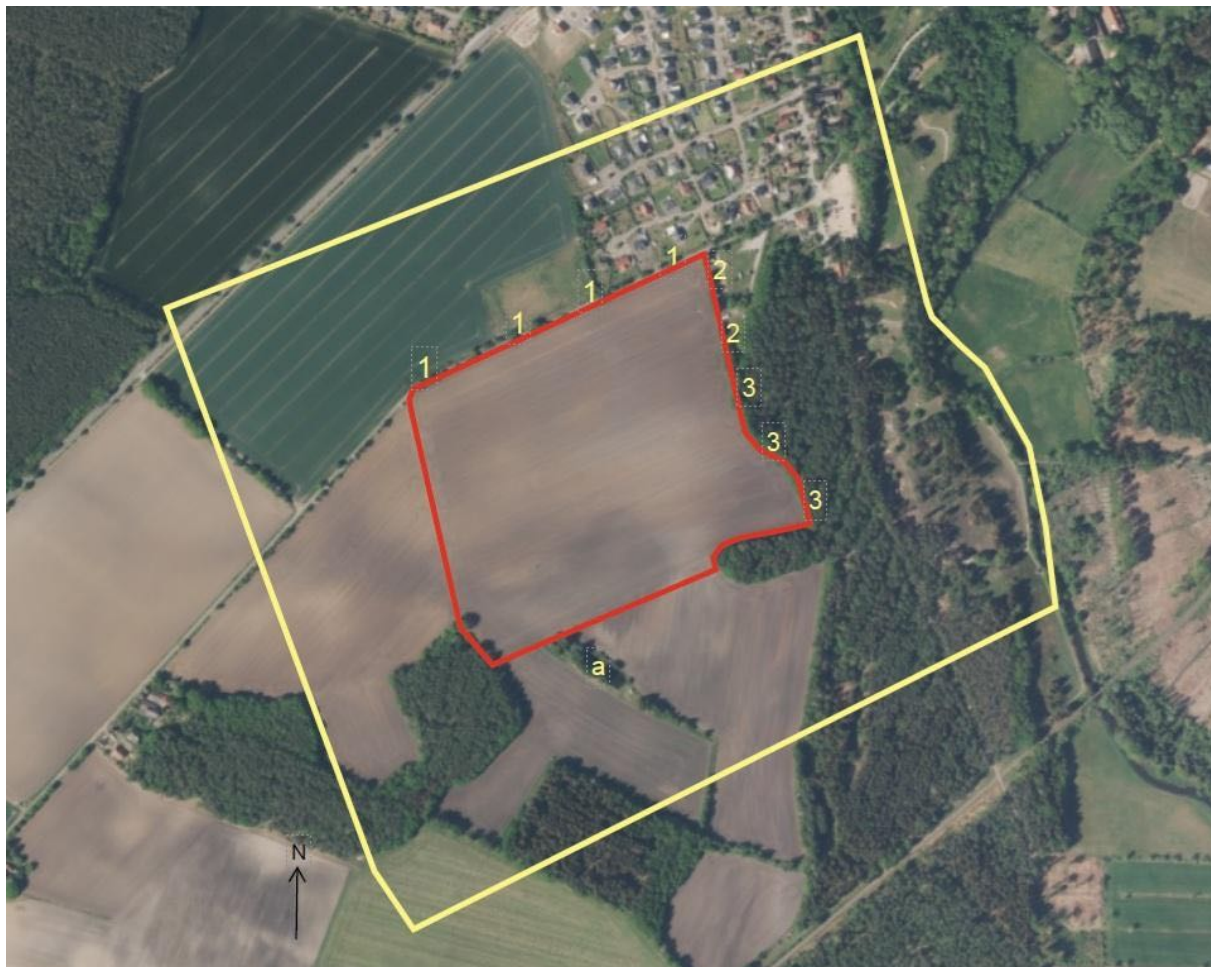
Im Plangebiet ist die Entwicklung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehen.

1.2 Untersuchungsgebiet

Abb. 1 zeigt ein Luftbild des Untersuchungsgebietes. Neben dem Plangebiet werden Habitate im Umkreis von in der Regel 200 m (erweitertes Untersuchungsgebiet) mit untersucht, sofern Wechselwirkungen im Hinblick auf planungsrelevante Artengruppen zu erwarten sind.

Abb. 1: Untersuchungsgebiet: Plangebiet (rot) und erweitertes Untersuchungsgebiet (gelb); 1-3: Gehölzstrukturen; a: Stillgewässer.

Kartengrundlage: ©Geobasis-DE/BKG (2024/Aufruf 2025) CCBY 4.0./LGLN Open Geodata



Das Plangebiet besteht aus Ackerflächen (Abb. 1, 2 und 3), wobei im Untersuchungszeitraum etwa $\frac{2}{3}$ mit Mais und $\frac{1}{3}$ mit Lupinen bestellt war. Nördlich wird das Plangebiet von der Straße Willighausen und einem daran anschließenden Siedlungsbereich bestehend aus Einfamilienhäusern sowie Grün- und Ackerflächen begrenzt. Im Westen und Süden schließen sich hauptsächlich weitere Ackerflächen an, die von kleineren Gehölzstrukturen und Nadelforsten unterbrochen werden (Abb. 1). An der Nordostecke grenzt eine Parkplatzfläche an; die gesamte restliche Ostgrenze wird von Nadelforst arrondiert. Südlich des Plangebiets befindet sich ein kleines, wahrscheinlich künstlich angelegtes Stillgewässer (a in Abb. 1 u. Abb. 4) mit Birken und Fichten im Uferbereich.

Wertgebende und unmittelbar an das Plangebiet angrenzende Gehölze sind in Abb. 1 verortet und werden in der Folge beschrieben.

Abb. 2: Blick in die Planfläche von der Nord-Ost-Ecke nach Südwesten.



Abb. 3: Blick in die Planfläche von der Süd-West-Ecke nach Nordosten.



Abb. 4: Stillgewässer; Blick nach Westen



Gehölze (Lage: Abb. 1 und Abb. 5-7)

Gehölz 1 (Abb. 5):

Straßenbegleitende Baumreihen, bestehend aus Linden (BHD 30 cm bis 55 cm) an der Straße Willighausen.

Abb. 5: Linden an der Straße Willighausen (BHD 30 cm - 55 cm); Blick nach Osten.



Gehölz 2 (Abb. 6):

Über die gesamte Parkplatzbreite erstreckt sich entlang der Planfläche eine Reihe Birken (BHD bis 55 cm).

Abb. 6: Birken-Reihe (BHD bis 55 cm); Blick nach Süden.



Gehölz 3 (Abb. 7):

Am Ostrand des Plangebietes sind dem Nadelforst randständige Alteichen (BHD bis 80 cm) vorgelagert.

Abb. 7: Alteichen-Rand (BHD bis 80 cm); Blick nach Süden.



1.3 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie direkt aus den europäischen Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie). Im Bundesnaturschutzgesetz wird zwischen den „besonders“ und den „streng“ geschützten Arten unterschieden.

Der § 44 BNatSchG umfasst folgende Verbotstatbestände für besonders und streng geschützte, wild lebende Tiere und Pflanzen (Zugriffsverbote):

- Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)
- Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) sowie
- Beschädigung/Zerstörung von Pflanzen/Pflanzenstandorten (§ 44 Abs. 1 Nr. 4)

Einschränkungen der Zugriffsverbote sind in § 44 Abs. 5 BNatSchG geregelt.

§ 44 Abs. 5 trifft in den Sätzen 2 bis 5 Gültigkeitsregeln der Zugriffsverbote für zulässige Eingriffe nach § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung) sowie für zulässige Vorhaben nach dem Baugesetzbuch.

Eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (in § 44 Abs. 1 Nr. 3 genannt) tritt jedoch dann nicht ein, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (siehe § 44 Abs. 5 Nr. 3). Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten im Hinblick auf das Tötungs-/Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1.

Sollte das Vorhaben einen der o.g. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllen, so darf es nur zugelassen werden, wenn die Ausnahmeveraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 kumulativ vorliegen. Zu den Ausnahmeveraussetzungen zählen:

- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der regionalen Populationen (bei FFH-Anhang-IV-Arten: EHZ = günstig)

2 Wirkungen des Vorhabens

Mögliche Verbotstatbestände für ein Vorhaben ergeben sich durch die verschiedenen Auswirkungen von Bautätigkeit und nachfolgender Nutzung einer Neuanlage auf die streng oder besonders geschützten Arten nach § 7 BNatSchG.

Falls Wirkungen i. S. von § 44 BNatSchG ausgelöst werden, müssen entsprechende Maßnahmen getroffen werden, um einen Verbotsbestand zu umgehen. Im Hinblick auf die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage sind folgende Wirkfaktoren zu erwarten.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Hierzu zählen:

- ggf. Rodung von Gehölzbeständen und Abräumung des Baufeldes
- Abschub Oberboden
- baubedingte Emissionen
- Verkehr von Baufahrzeugen
- Bodenverdichtung
- Verfüllen von Senken

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Hierzu zählen:

- Veränderungen im Kleinklima
- Flächenversiegelung
- Kulissenwirkung durch Baukörper

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Hierzu zählen:

- Störungen durch Wartungsarbeiten
- Lichtemissionen / Spiegeleffekte

3 Methodik

3.1 Umweltdaten

Routinemäßig erfolgt ein Abgleich des Gebietes mit den Daten der Umweltkarten Niedersachsen (<http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>) im Hinblick auf Schutzgebiete und wertvolle Bereiche (Biotoptypen, Fauna, Brut- und Gastvögel).

3.2 Vögel (Avifauna)

Die Brutvogelerfassung stützt sich im Wesentlichen auf die allgemein gültige Methode der Revierkartierung singender Männchen (vgl. SÜDBECK et al., 2025). Diese Methode kommt vorrangig bei Schutzgebietsausweisungen, Umweltverträglichkeitsprüfungen und Habitatvergleichen zur Anwendung.

Nach DDA-Standard sollte je eine Begehung in fünf vorgegebenen Zeiträumen erfolgen.

Tab. 1: Begehungszeiträume und -termine mit Uhrzeiten und Wetteraten.

Empfohlene Begehungszeiträume gem. DDA-Standard (Südbeck et al., 2005)	Begehungs- termine- Plangebiet:	Uhrzeiten	Wetterdaten
1. - 31. März	20.03.2025	16:00	sonnig, windstill
Dämmerungs-/Nachtbegehung	28.03.2025	19:15	wolkenlos
16.-30. April	21.04.2025	07:00	bedeckt, windstill
1.-15. Mai	13.05.2025	06:40	sonnig, windstill
16.-31. Mai	26.05.2025	07:00	sonnig
1.-15. Juni	04.06.2025	05:15	sonnig-diesig

Für alle streng geschützten Arten sowie alle Brutvogelarten der Roten Liste Niedersachsens inkl. Vorwarnliste erfolgte eine quantitative Erfassung und Auswertung der Reviere. Sofern der vermutete Brutstandort im Untersuchungsgebiet liegt, wird eine Revierkarte erstellt.

Für alle übrigen Vogelarten erfolgte eine rein qualitative Erfassung und keine Auswertung bis auf die Revierebene.

Alle Erfassungen fanden zu den methodisch vorgegebenen Uhrzeiten (SÜDBECK et al., 2025) und bei geeigneten Witterungsbedingungen statt.

Besondere Strukturen wie Höhlen- und Horstbäume wurden erfasst.

3.3 Fledermäuse

Die Bewertung der Fledermäuse basiert auf einer Potentialanalyse und der Auswertung vorliegender Daten. Im Rahmen der Begehungen wurden relevante Strukturen erfasst: Baumbestände, Leitstrukturen, Nahrungshabitate.

3.4 Prognose weiterer planungsrelevanter Artengruppen

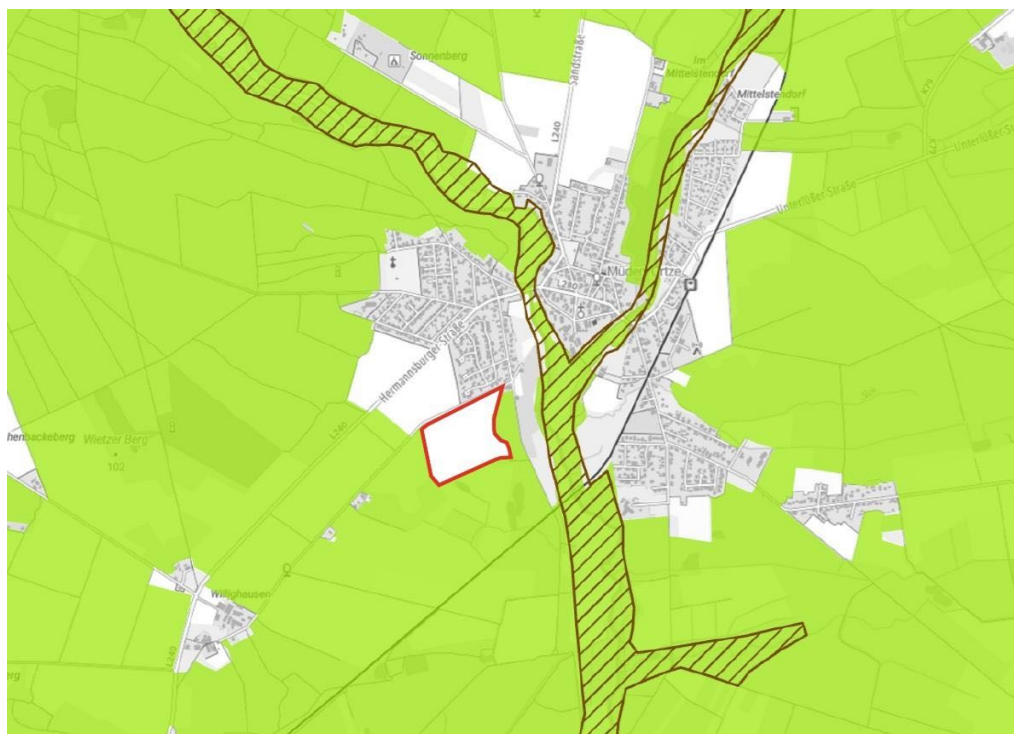
Aufgrund der Lage und der Biotopausstattung sind planungsrelevante Vorkommen weiterer faunistischer Artengruppen auf den Planflächen nicht zu erwarten. Dennoch wird bei den Begehungen darauf geachtet, ob Hinweise auf ein Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten vorliegen. Wertgebende Habitate und Habitatstrukturen werden erfasst und ggf. weitere Untersuchungen mit den Auftraggebern abgestimmt.

4 Untersuchungsergebnisse und Bewertung

4.1 Umweltdaten

Der Abgleich mit den Umweltkarten Niedersachsen ergab keine Hinweise auf besonders wertvolle Bereiche oder Arten im Plangebiet. Die Planfläche grenzt direkt an das LSG Südheide im Landkreis Celle und im weiteren Umfeld befindet sich das FFH-Gebiet Örtze mit Nebenbächen. Durch die geplanten Eingriffe sind aus Sicht des Gutachters keine negativen Auswirkungen auf die Flora und Fauna des LSG und des FFH-Gebietes zu erwarten.

Abb. 8: Umweltkarten Niedersachsen – Plangebiet (rot), LSG Südheide im Landkreis Celle (grün), FFH Gebiet Örtze mit Nebenbächen (schraffiert). Kartengrundlage: Umweltkarten Niedersachsen



4.2 Vögel (Avifauna)

Tabelle 2 und Abb. 9 zeigen die Ergebnisse der Revierkartierung sowie den Schutzstatus der nachgewiesenen Arten im Untersuchungsgebiet.

Tab. 2: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten und ihr Status

BZ = Brutzeitfeststellung im Plangebiet, (BZ) = Brutzeitfeststellung im erweiterten Untersuchungsgebiet, BV = Brutverdacht im Plangebiet, (BV) = Brutverdacht im erweiterten Untersuchungsgebiet, BN = Brutnachweis im Plangebiet, (BN) = Brutnachweis im erweiterten Untersuchungsgebiet, N = Nahrungsgast, § besonders geschützte Art, §§ streng geschützte Art, RL-Ni = Rote Liste Niedersachsen (NLWKN, 2022), V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Erlöschen bedroht

Art	Schutzstatus	Status U-Gebiet	Bemerkungen allgemein (NLWKN, 2011, bezogen auf Naturraum)
Amsel	§	(BV)	Flächendeckend und dabei fast überall in größerer Anzahl vorhanden.
Blaumeise	§	(BV)	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Bluthänfling	§, RL-Ni 3	(BZ)	Brutvogel mit flächendeckender Verbreitung.
Buchfink	§	(BV)	Häufigste Brutvogelart in Niedersachsen. Überall vorhanden.
Buntspecht	§	(BV)	Überall verbreiteter Brutvogel.
Dorngrasmücke	§	(BZ)	Landesweit mehr oder weniger verbreitet auftretender Brutvogel.
Elster	§	(BZ)	Verbreitet vorhanden, aber in den Dörfern teilweise nur noch in Einzelpaaren oder überhaupt nicht mehr.
Feldlerche	§, RL-Ni 3,	BV	Noch nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel, jedoch mit eindeutig abnehmender Tendenz.
Fitis	§	(BZ)	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Gartenbaumläufer	§	(BV)	Nahezu flächendeckend verbreiteter Brutvogel.
Goldammer	§, RL-Ni V	(BV)	Nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Grünfink	§	(BV)	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Grünspecht	§§	(BZ)	Mehr oder weniger flächendeckend vorkommender Brutvogel.

Haussperling	§	(BV)	Flächendeckend vorhandener Brutvogel. Seit wenigen Jahrzehnten mit deutlichem Bestandsrückgang und bereits aus vielen Siedlungen verschwunden.
Heidelerche	§§, RL-Ni V	(BV)	Regelmäßiger Brutvogel.
Kohlmeise	§	(BV)	Flächendeckend auftretender Brutvogel.
Mäusebussard	§§	(BZ)	Nester in größeren geschlossenen Baumbeständen (Laub- und Nadelholzhochwälder, bevorzugt Waldrandzone) aber auch in kleineren Gehölzen.
Misteldrossel	§	(BZ)	Insgesamt verbreitet, aber vielerorts nur in geringer Zahl brütend.
Mönchsgrasmücke	§	(BV)	Flächendeckend und dabei meist in größerer Zahl auftretender Brutvogel.
Rabenkrähe	§	(BV)	Nunmehr wieder überall verbreitet.
Ringeltaube	§	(BV)	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Rotkehlchen	§	(BV)	Zumeist verbreitet auftretender Brutvogel.
Rotmilan	§§, RL-Ni 3	(BZ)	Regelmäßiger Brutvogel, nahezu flächendeckend vorhanden.
Schwarzspecht	§§	(BV)	Regelmäßiger Brutvogel. Insgesamt zerstreut.
Singdrossel	§	(BV)	Mehr oder weniger verbreiteter Brutvogel.
Sommergoldhähnchen	§	(BZ)	Regelmäßiger Brutvogel
Star	§, RL-Ni 3	(BV)	Als Brutvogel heute viel seltener als noch vor Jahrzehnten.
Stieglitz	§, RL-Ni V	(BZ)	Zerstreut bis verbreitet auftretender Brutvogel.
Stockente	§	(BZ)	Flächendeckend als Brutvogel vorhanden.
Wiesenschafstelze	§	BV	Verstreut bis verbreitet als Brutvogel.
Wintergoldhähnchen	§	(BZ)	Regelmäßiger Brutvogel
Zaunkönig	§	(BV)	Allgemein verbreiteter Brutvogel.
Zilpzalp	§	(BV)	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.

Abb. 9: Revierkarte streng geschützter Arten sowie Arten der Roten Liste Niedersachsens inkl. Vorwarnliste mit Revierbezug: Feldlerche (Fl), Goldammer (G), Heidelerche (Hei) und Wiesenschafstelze (St); Kartengrundlage: ©Geobasis-DE/BKG (2024/Aufruf 2025) CCBY 4.0./LGLN Open Geodata



Auf den Ackerflächen im Plangebiet konnten die Wiesenschafstelze und die Feldlerche als Brutvogel nachgewiesen werden. Die Brutstätten der übrigen im Untersuchungsgebiet festgestellten Vogelarten befinden sich auf den angrenzenden Flächen.

Von den streng geschützten (§§) und den besonders geschützten Arten (§), die auf der Roten Liste Niedersachsens inklusive der Vorwarnliste geführt werden, wurden im Untersuchungsgebiet folgende Arten nachgewiesen: Bluthänfling, Feldlerche, Goldammer, Grünspecht, Heidelerche, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzspecht, Star und Stieglitz.

Für die genannten Arten folgt eine Art-für-Art-Betrachtung:

Bluthänfling

Der Bluthänfling gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-Ni 3). Bei den Begehungen am 20.03. und 13.05.2026 wurde ein Trupp bzw. ein Einzelvogel am Rand des Plangebietes festgestellt. Die Beobachtungen wurden als Nahrungsgäste bzw. Brutzeitfeststellungen eingestuft.

Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Nahrungs- und Jagdhabitate unterliegen den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Bluthänfling nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten; funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

Hecken, Staudenfluren sowie extensiv genutzte Grünstreifen und Grünlandflächen, die nicht gedüngt werden, werden zur Förderung des Bluthänflings empfohlen.

Feldlerche

Die Feldlerche gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-Ni 3).

Im Plangebiet konnten 2 Feldlerchen-Reviere nachgewiesen werden (FI in Abb. 9).

In der Gesamtsumme wird ein Verlust von bis zu 2 Feldlerchenreviere bilanziert.

Zur Wahrung der „ökologischen Funktion, der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ sind funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population erforderlich.

Empfohlen wird die Schaffung von 0,5 ha geeigneter Habitats (Maßnahmefläche) je Revierpaar; vergl. LINDEMANN (2012) u. NLWKN (2023). Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um die gutachterliche Einschätzung handelt und die Kompensationsanforderungen der zuständigen Naturschutzbehörden davon abweichen können.

Der Gutachter empfiehlt sich selbst begrünende Brachestreifen, die nicht gedüngt und jährlich mindestens einmal gemäht werden; vergl. NLWKN (2011). Die Feldlerche kann auch durch produktionsintegrierte Maßnahmen gefördert werden; vergl. NLWKN (2023). Der Zeitraum bis zur Maßnahme-Wirksamkeit wird als kurz eingestuft, da die Feldlerche in der Lage ist, flexibel auf wechselnde Fruchtfolgen zu reagieren. Die beschriebenen

Kompensationshabitate verringern die für den Bruterfolg erforderliche Reviergröße erheblich gegenüber Revieren auf intensiv genutzten Ackerflächen. Daher weist KREUZIGER (2012) darauf hin, dass die Maßnahmen selbst auf vorher intensiv genutzten Ackerflächen, die bereits durch die Feldlerche besetzt waren, den gewünschten Effekt der Kompensation erfüllen. Als Suchraum für die CEF Maßnahme wird ein Umfeld von 2 km Entfernung vom Plangebiet empfohlen.

Folgende Voraussetzungen muss die Lage der Maßnahmefläche erfüllen:

- Mindestabstand von 100 m zu Bahnlinien und befahrenen Straßen, Gehölzstreifen, Wald- und Siedlungsflächen
- die Lage der Maßnahmefläche innerhalb oder angrenzend an ein ausreichend großes Areal offener Landschaft (Acker / Grünland / Heide etc.) ist sicherzustellen; Schläge von mindestens 5 ha Größe werden empfohlen (NLWKN, 2023).
- transparente Zäunungen strahlen im Hinblick auf die Feldlerche kaum in die freie Landschaft aus. Sie können zwar als Sitzwarte für Greifvögel dienen, bieten im Gegensatz zu Gehölzen aber keine Versteckmöglichkeiten für den Beutegreifer. Dem Autor sind verschiedene Areale mit Gewerbe- und Bauzäunen bekannt, an denen unmittelbar Brutplätze der Feldlerche angrenzen, dort werden die Zäune auch als Singwarten durch die Feldlerche genutzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um die gutachterliche Einschätzung handelt und die Kompensationsanforderungen der zuständigen Naturschutzbehörden der einzelnen Landkreise im Umfeld teilweise erheblich voneinander abweichen; für den Heidekreis siehe UNB-HEIDEKREIS (2021).

Goldammer

Die Goldammer gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und wird in Niedersachsen auf der Vorwarnliste zur Roten Liste geführt (RL-Ni V).

Während des Untersuchungszeitraums konnte sowohl nordwestlich des Plangebiets in der Lindenbaumreihe als auch am südlich gelegenen Stillgewässer wiederholt revieranzeigender Gesang von Goldammern erfasst werden (G in Abb. 9). Eine negative Beeinflussung potentieller Goldammerreviere durch die geplanten Eingriffe ist aus Sicht des Gutachters nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

Grünspecht

Der Grünspecht gehört zu den streng geschützten Arten (§§), gilt in Niedersachsen aber nicht als gefährdet. Am 20.03.2026 wurden einmalig Rufe eines Grünspechtes aus dem nordöstlich angrenzenden Areal erfasst. Die Beobachtung wurde als Brutzeitfeststellung eingestuft. Durch die geplanten Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Es ist anzunehmen, dass ggf. im Umfeld vorkommende Grünspechte auch die Planfläche bzw. deren Ränder als Nahrungsfläche aufsuchen. Nahrungs- und Jagdhabitate unterliegen den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der relativ strukturarmen Ackerfläche für den Grünspecht nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten; funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

Heidelerche

Die Heidelerche gehört zu den streng geschützten Arten (§§) und wird in Niedersachsen auf der Vorwarnliste zur Roten Liste geführt (RL-Ni V). Südlich des Plangebiets konnte bei den Begehungen am 13.05.2025 und 04.06.2025 südlich des Plangebiets Reviergesang einer Heidelerche festgestellt werden (Hei in Abb. 9).

Eine negative Beeinflussung potentieller Heidelerchenreviere durch die geplanten Eingriffe ist aus Sicht des Gutachters nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

Mäusebussard

Der Mäusebussard gehört zwar, wie alle Greifvögel, zu den streng geschützten Arten (§§), ist in Niedersachsen jedoch nicht als gefährdet eingestuft und gilt als „flächendeckend vorhandener Brutvogel“.

Am 26.05.2025 konnte südlich des Plangebiets ein Mäusebussard beobachtet werden, eine Teilnutzung der Planfläche ist anzunehmen. Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Nahrungs- und Jagdhabitate unterliegen den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planfläche für den Mäusebussard nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten; funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des

Gutachters nicht erforderlich.

Rotmilan

Der Rotmilan gehört, wie alle Greifvögel, zu den streng geschützten Arten (§§) und gilt in Niedersachsen als gefährdet (RL-Ni 3). Am 21.04.2025 konnte einmalig ein Rotmilan über dem Plangebiet fliegend festgestellt werden.

Nahrungs- und Jagdhabitate unterliegen den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Rotmilan nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Schwarzspecht

Der Schwarzspecht gehört zu den streng geschützten Arten (§§), ist in Niedersachsen jedoch nicht als gefährdet eingestuft und gilt als „regelmäßiger Brutvogel“ (NLWKN, 2015). Während der Begehungen am 20.03.2025 erfolgte eine Brutzeitfeststellung im östlich angrenzenden Nadelforst. Die Neststandorte werden außerhalb der Untersuchungsflächen vermutet. Bruthöhlen des Schwarzspechtes konnten nicht festgestellt werden. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS, 2002).

Ein funktionell bedeutender Zusammenhang zwischen Brutstandort und der Planfläche (Acker) besteht nicht.

Star

Der Star gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-Ni 3).

Während des Untersuchungszeitraums konnten im nordöstlichen Bereich der Planfläche sowie im Siedlungsbereich Stare wiederholt bei der Nahrungsaufnahme beobachtet werden.

Nahrungs- und Jagdhabitate unterliegen den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Star nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten; funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

Stieglitz

Der Stieglitz gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und wird in Niedersachsen auf der Vorwarnliste zur Roten Liste geführt (RL-Ni V).

Am 13.05.2025 konnten einmalig 2 Stieglitze auf der Parkplatzfläche östlich des Plangebiets bei der Nahrungsaufnahme beobachtet werden. Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Nahrungs- und Jagdhabitate unterliegen den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Stieglitz nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten; funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

Für die weiteren „besonders geschützten Vogelarten“ (Tab. 1) ist durch die Eingriffe im Plangebiet keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten. Geeignete Habitate für die betroffenen Arten sind im Umfeld vorhanden.

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) ist die Bauzeitenregelung zu beachten; s.u..

4.3 Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten gehören zu den besonders (§) oder streng geschützten (§§) Arten.

Quartiere: Im Plangebiet befinden sich keine geeigneten Fledermausquartiere. In den Gehölzbeständen 2 und 3 (Abb. 1) befinden sich potentielle Quartiere in nicht einsehbaren Höhlen bzw. hinter abgeplatzter Borke. Sollten Eingriffe in die Gehölze erfolgen, sind weitere Untersuchungen vor der Fällung erforderlich.

Leitstrukturen: Die Gehölze 1-3 (Abb. 1) können als wertgebende Leitstrukturen angesehen werden. Sie liegen am unmittelbaren Rand der Planfläche. Sollten Eingriffe in die Gehölzreihen erfolgen, ist im Rahmen einer **CEF-Maßnahme** Ersatz herzustellen.

Nahrungshabitate: Die Gehölze 1 (Lindenallee) und 3 (Alteichen) können als wertgebende Nahrungshabitate eingestuft werden. Sollten Eingriffe in die Gehölzreihen erfolgen, ist im Rahmen einer **CEF-Maßnahme** Ersatz herzustellen.

Generell ist ein baulicher Abstand von mindestens 5 m zur Traufe von Wald- und Gehölzrändern einzuhalten, um Flugkorridore für Fledermäuse offen zu halten.

4.4 Sonstige Artengruppen

Das Kleingewässer (Abb. 1 u. 4) liegt außerhalb der Planfläche. Es erscheint künstlich angelegt, weist naturferne Ufer und nur wenig Wasserpflanzen auf. Bei den Begehungen konnten weder adulte Amphibien noch deren Reproduktionsstadien festgestellt werden. Ein Vorhandensein von Amphibien kann ohne weitergehende Untersuchungen aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Solarparks verfügen über eine geringe Barrierewirkung für wandernde Amphibien, sofern sie mit Punktfundamenten und ohne erhabene Betonschwellen verankert werden. Ebenfalls ist von einer geringen Auswirkung auf den Gewässerhaushalt im Umfeld auszugehen. Im vorliegenden Fall liegt die Planfläche nicht in einem Wanderkorridor zwischen wertgebenden Ganzjahreshabitaten und dem beschriebenen Laichgewässer. Aus Sicht des Gutachters ist eine Abgrenzung des Baufeldes zur Verhinderung einer Zuwanderung nicht erforderlich.

Es werden keine negativen Auswirkungen auf die Amphibienbestände des Gewässers erwartet.

Die Untersuchungen ergaben keine Hinweise auf planungsrelevante Bestände oder wertgebende Habitat für weitere geschützte Arten- bzw. Artengruppen inkl. Wildkatze und Wolf.

5 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen

Schonende Bauausführung

- Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen (Tötung, Verletzung, Störung) von Individuen.
- Möglichst Schutz und Erhalt der Vegetation (Bäume, Gehölze, Unterwuchs), Rodung und Fällung von Gehölzen nur im unbedingt notwendigen Umfang.
- Klare Abgrenzung von Baufeldern; während der Brutzeit keine Ausdehnung des Baufeldes bzw. temporärer Zufahrtswege über das Plangebiet hinaus.
- Beeinträchtigungen und Beschädigungen des Vegetationsbestandes außerhalb des Baufeldes sind zu unterlassen.
- Zu erhaltende Bäume und Vegetationsbestände sind durch ausreichende Schutzmaßnahmen gemäß den Regelwerken vor Bauschädigung zu schützen (Krone, Stamm und Wurzelbereich).

Beleuchtung

- Zum Schutz von Insekten und den von ihnen als Nahrung abhängigen Fledermäusen sind generell geeignete Maßnahmen im Hinblick auf Lichtemissionen zu treffen.
Eine Verminderung der Lichtemissionen kann durch monochromatisches Gelblicht (Hoch- oder Niederdruck-Natrium- Dampflampen) sowie LED-Technik erreicht werden. Es sollte eine zielgerichtete Beleuchtung mit niedrigen Lichtpunkten und einer Abschirmung der Lichtquellen nach oben und zu den Seiten hin durch entsprechende Leuchtenkonstruktionen erfolgen (HÄNEL, 2011, HELD et al., 2013).

Bauzeitenregelung

- Alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung/Rodung/Beseitigung) haben zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln entsprechend der gesetzlichen Regelungen des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden.

6 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter der Berücksichtigung:

- der Umsetzung der beschriebenen CEF-Maßnahmen für die Feldlerche (Kap. 4.2)
- der im Hinblick auf die Artengruppe der Fledermäuse (Kap. 4.3) beschriebenen erforderlichen weiteren Untersuchungen bzw. Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in die Gehölze 1-3
- der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere der Beachtung der Bauzeitenregelung (Kap. 5)

für keine betrachtete Art eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist.

Unter den genannten Voraussetzungen werden keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt.

Die verbindliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht obliegt der Genehmigungsbehörde.

7 Literatur

DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. – Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4, 336 Seiten

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschland: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung – Eching: IHW-Verlag, 879 S.

GELLERMANN, M. (2003): Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung, NuR 2003, 385 – 394

HÄNEL, A. (2011): Ökologische Beleuchtung zur Reduzierung von Lichtsmog.
<http://www.volkssternwarte-ubbedissen.de/dok/Lichtplan5.pdf>

HELD, M., F. HÖLKER, B. JESSEL (Hrsg.) (2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336

KREUZIGER, J. (2013): Die Feldlerche in der Planungspraxis, Werkstattgespräch HVNL, Vortrag, 26. S.

LINDEMANN, I. (2012): Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Bebauungsplan Biogas Woltersdorf, Gemeinde Woltersdorf, 26. S.

NLT (2023): Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen – Stand 11.10.2023; Hrsg. Niedersächsischer Landkreistag, MU, NLWKN, 31. S.

NLWKN (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen; Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

NLWKN (2015): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders und streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen, Pilze. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28, Nr. 3 (3/08) – aktualisierte Fassung 1. Januar 2015. S. 51

NLWKN (2022): Rote Liste der Brutvögel in Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Inform. D. Naturschutz Niedersachs., 41. Jg, Nr.2, 111-174, Hannover

NLWKN (2023): Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensation (PIK), Naturschutz Niedersachs., 1/2023, Hannover

SÜDBECK, P. et al. (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Eigenverlag DDA, Münster

UNB HEIDEKREIS (2021): Die Feldlerche im Heidekreis, Kompensationsanforderungen für den Verlust von Feldlerchenbruthabitaten/-revieren. Untere Naturschutzbehörde Landkreis Heidekreis:
<https://www.heidekreis.de/home/umwelt-verkehr/wald-tiere-pflanzen/feldlerche.aspx>